JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

Der Präsident

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Datum 26.04.2008

7.60.10 Nr. 2

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin

	Fachbereich	Genehmigung HMWK	Inkrafttreten
Ordnung	04.07.2007	18.10.2007	WS 07/08
1. Änderungsbeschluss	12.12.2007	31.03.2008	26.04.2008

Studien- und Prüfungsordnung

des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen

für den Studiengang Tiermedizin vom 4.7.2007

Inhaltsverzeichnis

Präambel
§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich
Abschnitt I Studium
§ 2 Studienbeginn und Studiendauer
§ 3 Gliederung des Studiums
§ 4 Studienpläne und Lehrveranstaltungen
§ 5 Teilnahme- und Leistungsnachweise, Leistungskontrollen
§ 6 Klinische Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation)
§ 7 Studienberatung
Abschnitt II Prüfung
§ 8 Anerkennungsausschuss
§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Anerkennung von Prüfungen
§ 10 Staatliche Prüfungsausschüsse
§ 11 Zuständiger Prüfungsausschuss
§ 12 Prüfer
§ 13 Zulassung zur Prüfung
§ 14 Verfahren
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
Abschnitt III Schlussvorschriften
§ 16 Schlussbestimmungen
§ 17 In-Kraft-Treten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 25 und 50 Abs. 1 Ziff. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843) sowie unter Berücksichtigung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827) hat der Fachbereich 10 – Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin beschlossen.

Die Bezeichnung aller maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer. Frauen führen die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form: Professorin, Hochschuldozentin, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Prüferin, usw.

§ 1

Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO Vet) regelt in Ergänzung der TAppV Ziel, Inhalt und Verlauf des Studiengangs sowie die Studienleistungen, welche Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sind, den Ablauf der Prüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(2) Das Studium des Ersten Studienabschnitts umfasst nach §§ 19 und 22 TAppV eine Studienzeit von zwei Jahren bis zum vollständigen Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung (vgl. "Studienplan" Anlage 1 und "Übersicht aller Semesterwochenstunden" Anlage 2).

(3) Der Zweite Studienabschnitt umfasst nach § 29 TAppV ein Studium der Veterinärmedizin von mindestens drei Jahren (vgl. "Studienplan" Anlage 1 und "Übersicht aller Semesterwochenstunden" Anlage 2) einschließlich einer Rotation in paraklinischen und klinischen Einrichtungen von 24 Wochen Dauer (Anlage 3) sowie einen praktischen Studienteil im Sinne von §§ 54 - 61 TAppV und schließt mit dem vollständigen Bestehen der Tierärztlichen Prüfung ab.

Abschnitt I

Studium

§ 2

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung Tiermedizin eine "Übersicht aller Semesterwochenstunden" (Anlage 2) auf, die es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

§ 3

Gliederung des Studiums

(1) Ziele und Gliederung der tierärztlichen Ausbildung werden in § 1 der TAppV und Richtlinie 2005/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geregelt.

(2) Das Studium ist in Abschnitte gegliedert, die jeweils auf die Prüfungsabschnitte gemäß Anlagen 2 und 4 vorbereiten.

(3) Eine Zulassung zur Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Veranstaltungen ab einschließlich des 5. Semesters ist nur möglich, wenn die Tierärztliche Vorprüfung erfolgreich abgelegt worden ist.

(4) Zugangsvoraussetzungen für die klinische Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation) (Anlage 3) gemäß § 6 sind erfüllt, wenn die Fachprüfungen der Prüfungsfächer gemäß § 29 Nr. 1 - 10, 12, 20 TAppV bestanden sind.

(5) In besonders begründeten Fällen kann der Studiendekan für die Zulassung zur Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Veranstaltungen ab einschließlich des 5. Semesters oder ins fünfte Studienjahr (Rotation) auf schriftlichen Antrag des Studierenden eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

(6) Während der vorlesungsfreien Zeit des Ersten Studienabschnittes und vor der Meldung zum Physikum ist der Kurs über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung (§ 23 Abs. 1 Punkt 3 bzw. Abs. 2 TAppV) oder das vierwöchige landwirtschaftliche Praktikum in einem anerkannten Lehrbetrieb gemäß § 23 Abs. 2 TAppV abzuleisten, wenn nicht eine berufliche Ausbildung gemäß § 23 Abs. 2 TAppV anzuerkennen ist.

(7) Während der vorlesungsfreien Zeit frühestens nach dem 6. Semester ist der praktische Studienteil von 150 Stunden in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik (§ 1 Abs. 2, Satz 2 b TAppV) abzuleisten.

(8) Der praktische Studienteil nach § 1 Abs. 2 Satz 2 c bis 2 f TAppV kann frühestens nach Beendigung des wissenschaftlich-theoretischen Studienteils (§ 1 Abs. 2, Satz 1 TAppV) erfolgen.

(9) Vor Beginn des letzten Prüfungsabschnitts gemäß Anlage 4 müssen alle praktischen Studienteile nach § 1 Abs. 2 Satz 2 TAppV erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 4

Studienpläne und Lehrveranstaltungen

(1) Die Studienpläne sind dieser Ordnung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesungen (V) die auf die Lehrinhalte der praktischen Übungen und Seminare vorbereiten, in denen Lehrstoff gegenstandsbezogen bzw. problemorientiert erarbeitet wird,
2. Praktische Übungen und Kurse (Ü),
3. Seminare (S),
4. klinische Demonstrationen (D),

möglich sind auch kombinierte Lehrveranstaltungen (V/Ü/S). Exkursionen können ebenfalls Teile von Lehrveranstaltungen sein. Der Schwerpunkt der klinischen Ausbildung an der Hochschule findet im fünften Studienjahr (Rotation) statt. Teile der Lehrveranstaltungen können auch durch interaktive Lernprogramme ersetzt werden.

(3) Die an der Lehre beteiligten Einrichtungen bieten Wahlpflichtveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 3 TAppV an.

Wahlpflichtveranstaltungen müssen durch den Studiendekan im Benehmen mit dem Studienausschuss des Fachbereichs im Voraus anerkannt worden sein. Die Studierenden können Wahlpflichtveranstaltungen aus diesem Angebot wählen. Eine Wahlpflichtveranstaltung wird nur einmal angerechnet.

Wahlpflichtveranstaltungen für Studierende eines Semesters dürfen nicht zeitgleich zu Veranstaltungen abgehalten werden, deren Besuch verpflichtend für alle Studierenden dieses Semesters ist. Ein Anspruch auf die Teilnahme an bestimmten Wahlpflichtveranstaltungen besteht nicht.

Seminare, Kurse oder Praktika aus anderen Fachbereichen der Justus-Liebig Universität können als Wahlpflichtveranstaltungen anerkannt werden, solange die Voraussetzungen nach den Blockbeschreibungen erfüllt sind. Der Besuch einer Woche einer ganztägigen Wahlpflichtveranstaltung (5 Tage zu je 6 Unterrichtsstunden) wird mit nicht mehr als 28 Stunden bescheinigt.

§ 5

Teilnahme- und Leistungsnachweise, Leistungskontrollen

(1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit obligatorischer Anwesenheits- und Erfolgskontrolle, zu der sich die Studierenden nach Maßgabe der vom Studienausschuss getroffenen Festlegungen fristgerecht anzumelden haben, wird durch Bescheinigungen nachgewiesen. Die Bescheinigungen werden von der jeweils verantwortlichen Lehrkraft nach Maßgabe der von dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses getroffenen Festlegungen erteilt und dem Prüfungsamt

übermittelt. Auf Antrag der Studierenden können Bescheinigungen in schriftlicher Form ausgegeben werden.

(2) Regelmäßig teilgenommen hat, wer an mindestens 85 % der Stunden der leistungsnachweispflichtigen Veranstaltung anwesend war. Hat ein Studierender aus triftigem Grund (z. B. wegen Krankheit) nicht in diesem Umfang teilgenommen, so entscheidet der Veranstaltungsleiter, ob das Versäumnis noch in demselben Semester nachgeholt werden kann und legt Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen fest. Kann hierüber keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Studiendekan.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung wird mit Anwesenheits- und Erfolgskontrolle festgestellt. Die Form der Kontrolle erfolgt gemäß Anlage 4. Die Bewertung der Kontrolle lautet „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

(4)Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Kontrolle durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Leistung mit „Nicht bestanden" bewertet.

(5)Es ist mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle vor der Zulassung zur jeweiligen Prüfung, zu deren Zulassung der Leistungsnachweis als Voraussetzung gilt, anzubieten. Wird die Erfolgskontrolle auch nach Wiederholung nicht bestanden, muss, um die Bescheinigung zu erhalten, die leistungsnachweispflichtige Veranstaltung wiederholt werden.

§ 6

Klinische Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation)

(1) Der praktische Studienteil erfolgt gemäß § 1 Abs. 2, Satz 2 c bis 2 f TAppV alternierend mit der klinischen Ausbildung (TAppV Anlage 1 Punkt 26) während des fünften Studienjahres (Rotation). Die Dauer der Studienphasen in den verschiedenen Einrichtungen regelt Anlage 3.

(2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der klinischen Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation) ist vor der Zulassung zur Tierärztlichen Prüfung gemäß § 29 Nr. 13, 14, 15, 17, 18, 19 TAppV nachzuweisen.

(3) Zur Ermittlung des Zeitumfangs der verschiedenen Studienphasen in der Rotation gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 2 TAppV wird eine wöchentliche Pflichtausbildungszeit der Studierenden von 30 Stunden vorausgesetzt. Die tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den funktionellen Abläufen der ausbildenden Einheiten. Ausbildungstage sind in der Regel die Werktage von Montag bis Freitag.

(4) Die Studierenden können im Rahmen der zu erbringenden Stundenzahl während der klinischen Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation) zur Teilnahme an Nacht-, Wochenend- und/oder Feiertagsdiensten eingeteilt werden. Hierfür ist ein entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

(5) Während der klinischen Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation) sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf den einzelnen Krankheitsfall anwenden. Entsprechend ihrem Ausbildungsstand sollen sie unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Tierarztes die ihnen zugewiesenen tierärztlichen Tätigkeiten durchführen.

(6) Die Studierenden sollen zu mindestens 50 % der Zeit unter Anleitung tätig sein, u. a. Patienten betreuen und Gelegenheit haben, deren Anamnese zu erheben, vorläufige Diagnosen zu stellen, Vorschläge zur Sicherung der Diagnose zu machen, diagnostische Eingriffe durchzuführen bzw. sich daran zu beteiligen, Therapievorschläge und therapeutische Eingriffe zu machen und sich an der Überwachung der Therapie sowie and klinisch-diagnostischen Untersuchungen zu beteiligen.

§ 7

Studienberatung

(1) Der Studiendekan ist für die Organisation der Studienfachberatung verantwortlich. Für die Durchführung der Studienfachberatung sind alle Lehrenden des Fachbereichs nach besonderer Vereinbarung zuständig.

(2) Für Studierende im ersten Semester wird eine Studieneinführung zu Beginn des Semesters veranstaltet.

Abschnitt II

Prüfungen

§ 8

Anerkennungsausschuss

(1) Für Entscheidungen nach § 65 TAppV wird gemäß § 66 TAppV ein Anerkennungsausschuss gebildet. Er besteht aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse gemäß § 5 Abs. 1 und 2 TAppV und den stimmberechtigten Mitgliedern des Studienausschusses des Fachbereichs. Ist ein Studienausschuss nicht gebildet, wählt der Fachbereichsrat Mitglieder des Anerkennungsausschusses entsprechend § 53 Abs. 2 Sätze 4 und 5 HHG. Der Anerkennungsausschuss wählt einen der Prüfungsausschussvorsitzenden zu seinem Vorsitzenden.

(2) Der Anerkennungsausschuss kann einzelne Aufgaben den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren Entscheidungen haben die Mitglieder des Anerkennungsausschusses ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Anerkennungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Anerkennungsausschusses haben das Recht, jederzeit in die Unterlagen zu Anerkennungsverfahren Einsicht zu nehmen.

(4) Die Mitglieder des Anerkennungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Anerkennung von Prüfungen

(1) Über die Anerkennung von Leistungen und die Berücksichtigung der Noten von anerkannten Prüfungen für die Gesamtnote entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Vorsitzende des Anerkennungsausschusses bzw. die nach § 8 Abs. 2 benannte Person. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei Prüfungen, Studienleistungen anderer Studiengänge oder von Studienleistungen nach § 65 Abs. 1 Satz 1 TAppV wird ein inhaltlicher Abgleich der laut Antrag absolvierten Prüfungs- und Lehrinhalte mit den an der Justus-Liebig-Universität für das Fach Veterinärmedizin vorgesehenen Prüfungs- und Lehrinhalten unter Beteiligung des jeweiligen Fachvertreters durchgeführt. Voraussetzung für die Feststellung der Gleichwertigkeit ist die Ableistung der Fächer an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule und ein vergleichbarer Prüfungs- und Lehrinhalt.

(2) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird nur der Vermerk “bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist vorzunehmen. Werden mehr als ein Drittel der Prüfungsleistungen ohne Benotung anerkannt bzw. mit „bestanden“ im Zeugnis gekennzeichnet, wird kein Gesamtergebnis im jeweiligen Prüfungsabschnitt ermittelt.

(3) Die Anrechnung von Teilfächern oder eine Anerkennung von Teilprüfungen erfolgt nicht.

§ 10

Staatliche Prüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Prüfungen wird gemäß § 5 TAppV jeweils ein staatlicher Prüfungsausschuss für die Tierärztliche Vorprüfung und für die Tierärztliche Prüfung eingerichtet.

(2) Den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse obliegen die Organisation und Aufsicht über die Prüfungen und deren ordnungsgemäße Durchführung. Sie achten darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung Tiermedizin einhalten werden und sorgen dafür, dass Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung besitzen, Erstprüfungen in den jeweiligen Prüfungsfächern zu den in Anlage 4 vorgegebenen Fristen ablegen können.

(3) Die Vorsitzenden legen Prüfungstermine, Ankündigungs- oder Ladungsfristen, Prüfungsdauer, Gruppengrößen und weitere Modalitäten der Prüfungen auf Grundlage der TAppV fest. Sie berichten dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.

(4) Im gesamten Prüfungsverfahren ist auf die Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung sind durch den Prüfling durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, in Zweifelsfällen kann der Vorsitzende ein amtsärztliches Attest verlangen. Macht ein Prüfling, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass er wegen seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens diesen Nachteil aus. Die „Allgemeinen Bestimmungen der JLU für Prüfungsordnungen zur Herstellung von Chancengleichheit vom 21.03.2007“ finden entsprechende Anwendung.

(5) Das Regierungspräsidium Gießen vertritt die Prüfungsausschüsse gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Staatsprüfung unmittelbar betroffen ist. Widerspruchsbehörde gegen Entscheidungen zu Studienleistungen oder im Studium erworbenen Prüfungsanteilen ist der Präsident der JLU.

(6) Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse ist der staatliche Prüfungsausschuss des Fachbereiches Veterinärmedizin.

§ 11

Zuständiger Prüfungsausschuss

Die Studierenden können die Tierärztliche Vorprüfung bzw. Prüfung vor dem Prüfungsausschuss nur dann ablegen, wenn sie im Studienfach Tiermedizin an der Justus-Liebig-Universität Gießen immatrikuliert sind und die erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen. Die Vorsitzenden bestimmen die Organisation der Speicherung von Studiennachweisen.

§ 12

Prüfer

Prüfer werden gemäß § 5 Abs. 2 TAppV eingesetzt. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses in begründeten Fällen einen Prüferwechsel vornehmen.

§ 13

Zulassung zur Prüfung

(1) Für die Prüfungen ist innerhalb von drei Wochen nach Beginn der jeweils vor den Prüfungsterminen liegenden Vorlesungszeit schriftlich ein Antrag auf Zulassung an den Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der gültige Personalausweis,

2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworben wurden, auch zusätzlich der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde,

3. die erforderlichen Ausbildungsnachweise nach den §§ 20, 23 und 31 TAppV,

4. die für den Prüfungsabschnitt erforderlichen Studiennachweise (Prüfungsvoraussetzungen)

Die Nachweise nach Satz 2 Nr. 1 und 2 sind nur vor einer erstmaligen Prüfung an der Universität dem Prüfungsamt abzugeben. Die Nachweise nach Nr. 4 können entsprechend Abs.4 nachgereicht werden.

Die Prüfungsabfolge ergibt sich für die tierärztliche Vorprüfung aus den §§ 19 und 21 TAppV, für die tierärztliche Prüfung nach § 29 TAppV aus der Anlage 4. Die dort genannten Prüfungsabschnitte setzen jeweils einen gesonderten Zulassungsantrag voraus.

(2) Die Nachweise nach Abs.1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind in amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Form der Nachweise nach Nr. 3 bestimmt der Vorsitzende. Sie können in anderer Form vorgelegt werden, soweit diese im Einzelfall durch den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses als gleichwertig anerkannt werden. Die Nachweise Nr. 1 und 2 werden bis zum Abschluss des Studiums zu den Prüfungsakten genommen und anschließend wieder zurückgegeben.

(3) Die Festlegung der Prüfungszeiträume für die Prüfungsfächer erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden. Die einzelnen Prüfungstermine setzt der Vorsitzende im Benehmen mit den beteiligten Prüfern fest. Bei jedem Prüfling soll der Abstand zwischen den einzelnen Prüfungen mindestens 1 Woche betragen. Die Termine werden spätestens vier Wochen vor Beginn eines Prüfungsabschnittes öffentlich bekannt gegeben und dem einzelnen Prüfling entsprechend Abs. 4 übermittelt.

(4) Die Ladung zur Prüfung nach § 12 Abs. 1 TAppV erfolgt unbeschadet der Regelung in Abs. 5 spätestens sieben Werktage vor der ersten Prüfung des jeweiligen Abschnittes.

(5) Über die Zulassung zu den durch Ladung terminierten Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses spätestens drei Werktage vor dem Beginn des Prüfungsabschnittes nach Überprüfung der dann vorliegenden Prüfungsvoraussetzungen. Sind diese unvollständig, wird die Zulassung versagt und die Ladung damit gegenstandslos. Bei Wiederholungsprüfungen und in besonders begründeten Fällen kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Studierenden einen kürzeren Zeitraum festlegen.

(6) Eine Wiederholungsprüfung darf frühestens 3 Wochen nach erfolglos abgelegter Prüfung durchgeführt werden.

(7) Für den Rücktritt von einer Prüfung, zu der der Studierende entsprechend Abs. 5 zugelassen worden ist, gilt § 12 Abs. 2 TAppV.

(8) Die Prüfung nach § 20 Abs. 2 TAppV wird nur angeboten für die Fächer Physik und Chemie. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung in Physik bzw. Chemie setzt voraus, dass der Studierende das jeweilige Fach in der Schule als Leistungs- bzw. Neigungskurs belegt und im Abiturzeugnis der Durchschnitt der Leistungen in diesem Fach aus der Qualifikationsphase und der Abiturprüfung mit “sehr gut“ nachgewiesen ist.

(9) Das Zeugnis des Physikums wird erst ausgestellt, wenn die erforderlichen Wahlpflichtstunden nachgewiesen wurden.

§ 14

Verfahren

(1) Bei mündlichen Prüfungen hat bei der zweiten Wiederholungsprüfung (Drittprüfung) außer dem Prüfer der Vorsitzende oder ein von diesem bestimmtes Ausschussmitglied anwesend zu sein. Bei schriftlichen Prüfungen ist die Leistung der zweiten Wiederholungsprüfung außer vom Prüfer zusätzlich durch den Vorsitzenden oder ein von ihm bestimmtes Ausschussmitglied zu bewerten. Auf Antrag des Studierenden finden die Sätze 2 und 3 auch bei der ersten Wiederholungsprüfung Anwendung.

(2) Die Teilnahme eines Protokollführers an einer mündlichen Prüfung ist nur nach Bestellung des Protokollführers durch den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses möglich.

(3) Zu Beginn einer Prüfung haben sich Studierende durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild sowie der„Studienbescheinigung/Fächernachweis“ zu legitimieren.

(4) Zulässig sind mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen oder Kombinationen davon als Einzel- oder Gruppenprüfungen. Die Form der Prüfung wird in Anlage 4 festgelegt. Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, die auch unter Verwendung des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden können. Schriftliche Prüfungen beinhalten die Beantwortung einer oder mehrerer Aufgabenstellungen. Die Bearbeitungszeit beträgt nicht weniger als 30 Minuten. Die Dauer anderer Prüfungsformen hängt von der festgelegten Prüfungssituation und deren konkreten Umständen ab. In einer mündlichen Prüfung muss dem Prüfling mindestens 20 Minuten Zeit gegeben werden, auf Fragen des Prüfers sein Wissen bzw. seine Erkenntnisse vorzutragen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Umstände mündlicher und praktischer Prüfungen und die Bewertung der Leistung sind vom Prüfer oder einem vom Vorsitzenden zu bestellenden Protokollführer in einem Protokoll festzuhalten. Hierzu wird die Anlage 2 der TAppV nach den Anforderungen der JLU ergänzt und ist in dieser Form Anlage 5 a und für Wiederholungsprüfungen Anlage 5 b dieser Ordnung.

(6) Studierende, die von einer Prüfung ordnungsgemäß zurück getreten sind, sind erneut zu laden. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt liegt beim Nachweis eines triftigen Grundes vor. Der triftige Grund ist dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Im Falle des Versäumnisses wegen Krankheit ist ein ärztliches Attest nach Anlage 6 innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Im Falle eines mehr als zweimaligen Versäumnisses einer Prüfung wegen Krankheit innerhalb eines Prüfungsabschnittes gemäß Anlage 4 muss ein amtsärztliches Attest des Gesundheitsamtes, das für den Wohnort zuständig ist, vorgelegt werden. Bei Abbruch einer laufenden Prüfung wegen Krankheit muss immer ein amtsärztliches Attest des Gesundheitsamtes in Gießen vorgelegt werden.

(7) Bei Versäumnis, Abbruch oder Rücktritt ohne triftigen Grund gelten die Prüfungsleistungen des Studierenden als “nicht ausreichend“.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen in Prüfungen sind die Noten entsprechend § 14 Abs. 1 TAppV zu verwenden.

(2) Die Leistungen in schriftlichen Prüfungen sind wie folgt zu ermitteln:

“sehr gut“	(1)	wenn 91 % oder mehr
“gut“	(2)	wenn 81 – 90 %
“befriedigend“	(3)	wenn 71 – 80 %
“ausreichend“	(4)	wenn 51 – 70 %
“nicht ausreichend“	(5)	wenn 50 % oder weniger

der maximal erreichbaren Leistung erzielt wurden.

Nachkommastellen werden gerundet.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in einem Prüfungsfach mindestens die Note “ausreichend“ erhalten hat.

(4) Das Prüfungsergebnis in einer mündlichen Prüfung ist dem Studierenden jeweils nach Abschluss der Prüfung in diesem Fach bekannt zu geben. Das Ergebnis schriftlicher Prüfungen ist vom Prüfer durch anonymisierten Aushang innerhalb von 21 Tagen nach der Prüfung bekannt zu geben.

(5) Die nach § 16 Abs. 4 TAppV gebildeten Noten können durch eine dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Bewertung ergänzt werden.

Notenstufe	**Notenspanne**	**Definition**	**Definition**
A	1,0 - 1,5	Excellent	Hervorragend
B	1,6 - 2,0	Very good	Sehr Gut
C	2,1 - 3,0	Good	Gut
D	3,1 - 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 - 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 - 5,0	Fail	Nicht Bestanden

Der Fachbereich wird auf Antrag des Studierenden dem Zeugnis zusätzlich das Ergebnis eines Benotungssystems, das auf einem Ranking der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer des aktuellen sowie der jeweils vorausgegangenen zwei Jahrgänge beruht, beifügen.

(6) Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend den internationalen Vorgaben aus, dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Nach Abschluss der Prüfung wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Akteneinsicht gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(8) Lassen die Umstände einer Prüfung annehmen, dass eine ungewöhnlich erschwerte äußere Situation die Prüfungsleistung erheblich beeinträchtigt hat, kann der Vorsitzende eine erneute Abnahme der Prüfung veranlassen. Solche Umstände sind dem Vorsitzenden innerhalb von 2 Werktagen schriftlich anzuzeigen.

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung gilt erstmals für alle Studierende, die im Wintersemester 2007/2008 das Studium der Tiermedizin am Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen im 1. Fachsemester aufnehmen bzw. im 5. Fachsemester aufnehmen oder fortsetzen.

Studierende, deren Zahl der Fachsemester in einem Wintersemester gerade und in einem Sommersemester ungerade ist, werden entsprechend ihrem individuellen Studienstand vom Studiendekan entweder der Kohorte mit niedrigerer oder höherer Fachsemesterzahl zugeschlagen.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1	Studienplan
Anlage 2	Übersicht aller Semesterwochenstunden
Anlage 3	Rotation (5. Studienjahr)
Anlage 4	Zeitpunkt der Prüfungsabschnitte, Vorleistungen und Prüfungsmodalitäten
Anlage 5 a und 5 b	Prüfungsniederschrift
Anlage 6	Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit

Gießen, den 4. Juli 2007

Prof. Dr. Reto Neiger

Studiendekan des Fachbereichs 10 - Veterinärmedizin